

INFORMATIONBLATT

Kostenzuschuss für Krankenhausaufenthalte 10% Aufenthaltskostenbeitrag gemäß ASVG

Die Stadt Graz übernimmt als freiwillige Leistung den 10% Aufenthaltskostenbeitrag nach dem ASVG in Krankenhäusern für stationäre Aufenthalte, von volljährigen mitversicherten Personen, welche im gemeinsamen Haushalt mit dem Hauptversicherten wohnen. Leistungen können beansprucht werden, wenn das Haushaltseinkommen unter dem jeweils gültigen eineinhalbfachen Höchstbetrag nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz liegt. Die Antragstellung bezieht sich auf einen stationären Aufenthalt, der nicht länger als 6 Monate zurückliegt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?



- Hauptwohnsitz in Graz
- österreichische Staatsbürgerschaft oder rechtmäßiger Aufenthalt nach § 3 Abs. 1 Z 2 Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetzes des Hauptversicherten und der Person, die sich im Krankenhaus befunden hat
- Volljährigkeit der Person, die sich im Krankenhaus befunden hat
- Haushaltseinkommen liegt unter dem jeweils gültigen eineinhalbfachen Höchstbetrag nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz
- Antragstellung innerhalb von sechs Monaten ab Beginn des stationären Aufenthaltes
- Einreichung des Antrages vor Ablauf der 6-monatigen Frist (ab stationärer Aufnahme und nicht ab Entlassung vom Krankenhaus)
- Rechnung wurde noch nicht beglichen

Welche Unterlagen sind notwendig?



- Vertretungsbefugnis bei Erwachsenenvertretung (wenn der Hauptversicherte vertreten wird)
- Antragsformular
- Nachweis über
 - die Höhe der Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
 - über die Höhe der Miete
 - über die Höhe der Wohnunterstützung oder Bestätigung, dass keine bezogen wird
 - rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich (Aufenthaltstitel) vom Hauptversicherten und dem Patienten

Wie kann ein Antrag gestellt werden?



Online unter www.digitalestadt.graz.at oder
persönlich in einer Servicestelle oder der Infostelle der Sozialunterstützung